\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Alterssicherung der Landwirte

Abteilung 10. Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 23.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 22.06.2000

3. Instanz

Datum 08.11.2001

Auf die Revision der KlĤgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juni 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurļckverwiesen.

Gründe:

Ī

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}^{1/4}$ ber den Anspruch der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin auf Rente wegen Erwerbsunf $\tilde{A}$ ¤higkeit (EU) nach  $\hat{A}$ § 13 des Gesetzes  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die 1957 geborene Klägerin ist aufgrund des <u>§ 1 Abs 3 ALG</u> als Ehefrau eines Landwirtes bei der Beklagten versicherungspflichtig. Den Antrag vom Oktober 1997 auf Rente wegen EU lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 17. Februar 1998; Widerspruchsbescheid vom 23. April 1998), weil die Klägerin vollschichtig noch körperlich leichte Arbeiten verrichten könne.

Das Sozialgericht Oldenburg (SG) hat die Beklagte verurteilt, der KlĤgerin ab

November 1997 Rente wegen EU zu gewähren (Urteil vom 23. November 1999). Es bestehe EU unabhängig von der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes, weil die Klägerin zwar noch vier bis fünf Stunden täglich körperlich leichte Arbeiten verrichten könne, dabei aber im Zwei-Stunden-Rhythmus zusätzliche Pausen einhalten müsse. Wegen dieser schweren spezifischen Leistungsbehinderung gebe es für die Klägerin keine Arbeitsplätze.

Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Juni 2000). Die Klägerin habe keinen Anspruch auf EU-Rente, weil sie â\pi anders als in Â\s 13 Abs 1 Satz 2 ALG gefordert â\pi ihren Status als versicherungspflichtige Landwirtin nach Â\s 1 Abs 3 ALG nicht durch EU â\pi unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlageâ\pi verloren habe. Die Klägerin sei noch im Stande, mehr als zwei Stunden täglich erwerbstätig zu sein und dadurch ein hÃ\neres Einkommen als ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ\nere zu verdienen. Die schwere spezifische Leistungsbehinderung (Notwendigkeit zusätzlicher Pausen) fýhre nur dann zur EU, wenn es keine leidensgerechten Arbeitsplätze gebe. Der etwaige Anspruch auf EU hänge mithin von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ab.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin, das LSG habe § 13 iVm § 21 Abs 9 Satz 3 Nr 1 ALG verletzt. Die â auch â auch â and dort geforderte Unabhängigkeit der EU von der jeweiligen Arbeitsmarktlage liege â anders als vom LSG angenommen â mem dann vor, wenn es generell an einem Arbeitsplatz fehle, der dem geminderten Leistungsvermögen entspreche. Ein solcher Fall liege hier vor. Arbeitsplätze mit der Möglichkeit, alle zwei Stunden zusätzliche Pausen einzulegen, gebe es nicht.

Die Klägerin beantragt (sinngemäÃ□),

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juni 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 23. November 1999 zurĽckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurļckzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil. â\delicate Erwerbsunf\text{A}\text{x}hig unabh\text{A}\text{x}ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage\text{a}\delicate sei nach Geschichte und Zweck des Gesetzes nur, wer allein aus medizinischen Gr\text{A}^1/4\text{nden keiner (Mindest-)Erwerbst\text{A}\text{x}tigkeit mehr nachgehen k\text{A}\text{nne. Nicht die (ggf verschlossenen) allgemeinen Arbeitsm\text{A}\text{glichkeiten seien ausschlaggebend, sondern die M\text{A}\text{glichkeit zur Mitarbeit in der Landwirtschaft. Allein die Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes schlie\text{A}\delte nicht aus, die bisherige landwirtschaftliche (Mit-)Arbeit fortzuf\text{A}^1/4\text{hren. Erst wenn auch dies a}\delta\delta\text{ gesundheitlich a}\delta\delta\text{ unm\text{A}\text{glich und damit der mi\text{A}\delta\text{pr\text{A}}\text{uchliche Rentenbezug ausgeschlossen sei, liege EU der hier verlangten Art vor.}

Die Beteiligten haben sich  $\tilde{A}^{1}/_{a}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne m $\tilde{A}^{1}/_{a}$ ndliche Verhandlung durch Urteil ( $\frac{\hat{A}}{a}$  Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erkl $\tilde{A}$  art.

Ш

Die Revision der Klägerin ist in dem Sinne begrþndet, daÃ□ das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurþckzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Nach § 13 Abs 1 Satz 1 ALG haben Landwirte Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind, in den letzten fýnf Jahren vor Eintritt der EU mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben, vor Eintritt der EU die Wartezeit von fþnf Jahren erfüllt haben und das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist. Nicht erwerbsunfähig sind nach § 13 Abs 1 Satz 2 ALG Ehegatten eines Landwirts, die nach § 1 Abs 3 ALG selbst als Landwirte gelten. Die Klägerin hätte diese Eigenschaft (als (Gilt-)Landwirtin) nur verloren und das Unternehmen der Landwirtschaft würde nach § 21 Abs 9 Satz 3 Nr 1 ALG nur dann als abgegeben gelten, wäre eine nach den Vorschriften des SGB VI vorliegende EU von der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes unabhängig (§ 1 Abs 3 Satz 1 ALG). Ob das der Fall ist, läÃ∏t sich nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschlieÃ∏end entscheiden.

Allerdings hat das LSG zu Recht eine etwa allein aus der EinschrĤnkung des LeistungsvermĶgens auf kĶrperlich leichte Arbeiten fýr vier bis fýnf Stunden täglich folgende EU der KlĤgerin als arbeitsmarktabhängig angesehen. Die Anweisung des § 1 Abs 3 Satz 1 ALG, die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berýcksichtigen, schlieÃ $\parallel$ t es aber â $\parallel$  anders als vom LSG angenommen â $\parallel$  nicht aus, Personen fýr erwerbsunfähig zu halten, die aus gesundheitlichen Grýnden unter den in den Betrieben ýblichen Bedingungen nicht arbeiten können oder nur für Tätigkeiten in Betracht kommen, die es ihrer Art nach in der Arbeitswelt nur selten gibt. Denn die Unfähigkeit durch Arbeit Erwerb zu erzielen, beruht in diesen Fällen nicht auf der Schwankungen unterworfenen jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes, sondern auf praktisch gänzlichem Fehlen entsprechender Arbeitsplätze in der Berufswelt (BSGE 80, 24, 35 f = SozR 3-2600 § 44 Nr 8).

Diese für das Rentenversicherungsrecht entwickelten Grundsätze gelten nach Sinn und Zweck der in § 13 Abs 1 Satz 2 iVm § 1 Abs 3 und § 21 Abs 9 Satz 3 Nr 1 ALG getroffenen Regelungen grundsätzlich auch in der Alterssicherung der Landwirte. § 1 Abs 3 ALG stellt sicher, â□□daÃ□ der Ehegatte eines Landwirts nicht wie ein Landwirt versichert wird, wenn er unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, dh nur aus gesundheitlichen Gründen, erwerbsunfähig ist. Eine lediglich mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage festgestellte EU soll die Versicherungspflicht unberührt lassen, da in diesen Fällen die Möglichkeit der Mitarbeit nicht ausgeschlossen istâ□□ (BT-Drucks 13/2747, S 12f). MaÃ□gebend für den Wegfall der Versicherungspflicht nach § 1 Abs 3 Satz 1 ALG und damit

fýr die Begründung des Anspruchs auf EU-Rente sind danach zunächst die allgemeinen â $\square$  oben wiedergegebenen â $\square$  Regeln zur Abgrenzung arbeitsmarktunabhängiger von einer EU aufgrund der Arbeitsmarktlage. Diese Regeln sind aber zur MiÃ $\square$ brauchsabwehr zu ergänzen, weil ein Landwirtsehegatte nicht darauf beschränkt ist, seine (Rest-)Arbeitskraft auf dem allgemeinen â $\square$  für ihn ggf verschlossenen â $\square$  Arbeitsmarkt anzubieten. Er wird vielmehr â $\square$  typischerweise â $\square$  im landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten mitarbeiten. Erst wenn ihm dies gesundheitlich nicht mehr möglich ist oder seine Leistungsfähigkeit in diesem Bereich auf höchstens zwei Stunden täglich herabgesunken ist, ist ein miÃ $\square$ bräuchlicher Rentenbezug bei â $\square$  rentenschädlicher â $\square$  Weiterarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen ausgeschlossen (vgl zur arbeitsmarktunabhängigen EU von Landwirten Urteil des Senats vom 9. August 2001 â $\square$  B 10 LW 18/00 R â $\square$  zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das LSG wird im wiedererĶffneten Berufungsverfahren nĤhere Feststellungen zur HĤufigkeit und insbesondere zur LĤnge der von der KlĤgerin benĶtigten zusĤtzlichen Pausen zu treffen haben (vgl dazu BSG SozR 2200 ŧ 1247 Nr 43; BSG SozR 2200 ŧ 1246 Nr 136). Sollte der KlĤgerin der allgemeine Arbeitsmarkt danach verschlossen sein, so wird das LSG weiter zu prù¼fen haben, ob die KlĤgerin trotz ihres auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen Unù¼blichkeit nicht mehr verwertbaren Restleistungsvermögens mindestens zwei Stunden täglich zur Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen in der Lage ist, welches die typischen Verhältnisse des von ihrem Ehegatten bewirtschafteten Hofes aufweist.

Das LSG wird auch  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024